



1. Spinone-Italiano-Club Deutschland 2008 e.V. – SICD

Ausstellungsordnung Anhang C der Satzung

Ausstellungsordnung neu gefasst und beschlossen
durch die außerordentliche Hauptversammlung am 17.06.2023
(eingetragen im Vereinsregister des AG Bochum am 06.07.2023)



Inhalt

Abschnitt 1 – Allgemeines	4
§ 1 Begriffsbestimmung	4
§ 2 Geltungsbereich der Ausstellungsordnung	4
§ 3 Ausschreibung	4
§ 4 Katalog	5
§ 5 Zulassung von Hunden	5
§ 6 Zulassung von Ausstellern	6
§ 7 Haftung	6
§ 8 Pflichten des Ausstellers / Vorführers	6
§ 9 Hausrecht	7
§ 10 Personen im Ring	7
§ 11 Klasseneinteilung	7
§ 12 Versetzen eines Hundes	8
§ 13 Formwertnoten und Beurteilungen	9
13.1 Formwertnoten in der Jugend- und den erwachsenen Klassen.....	9
13.2 Hunde ohne Zuerkennung einer Formwertnote in der Jugend- und den erwachsenen Klassen.....	10
§ 14 Platzierungen.....	10
§ 15 Verspätet erscheinende Aussteller	10
Abschnitt 2 – Wettbewerbe, Titel und Titelanwartschaften.....	11
§ 16 Wettbewerbe	11
16.1 Bester Hund der Rasse (BOB und Best of Opposite Sex (BOS)).....	11
16.2 Optionaler Wettbewerb Bester Rüde / Beste Hündin.....	11
16.3 Veteranen-Wettbewerb	11
16.4 Zuchtgruppen-Wettbewerb	12
16.5 Nachzuchtgruppen-Wettbewerb	12
16.6 Paarklassen-Wettbewerb.....	12
§ 17 Titel und Titel-Anwartschaften	12
17.1 Vergabebestimmungen des Titels „Deutscher Champion (SICD)“	13



17.2 Vergabebestimmungen des Titels „Deutscher Jugend-Champion (SICD)“	14
17.3 Vergabebestimmungen des Titels „Deutscher Veteranen-Champion SICD“	15
Abschnitt 3 – Termingeschützte Spezial-Rassehunde-Ausstellungen	16
§ 18 Termenschutz	16
§ 19 Veranstalter	16
§ 20 Reihenfolge des Richtens	16
§ 21 Schlussbestimmungen	17



Abschnitt 1 – Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Rassehunde-Ausstellungen im Sinne dieser Ordnung sind vom VDH termingeschützte Rassehunde-Ausstellungen. Sie sind eine zuchtfördernde Einrichtung. Sie sind öffentliche Veranstaltungen, die der Bewertung von Rassehunden dienen, den Stand der Zucht vermitteln und einer breiten Öffentlichkeit die Vielfalt der Rasse näherbringen.
- (2) Eigentümer ist derjenige, der den Hund in seinem Eigentum hat, d.h. der die rechtliche Verfügungsgewalt hat. Aussteller ist derjenige, der auf der Rassehund-Ausstellung die Formalien abwickelt und sich als solcher zu erkennen gibt. Vorführer ist derjenige, der den Hund im Ring präsentiert.

§ 2 Geltungsbereich der Ausstellungsordnung

- (1) Der SICD erkennt die Ausstellungs-Ordnung des VDH in der aktuellen Fassung vom 01.08.2021 (nebst den Durchführungsbestimmungen) an; sie ist eine verbindliche Vorschrift im Bereich des SICD.
- (2) Vorbereitung und Ablauf nachfolgend aufgeführter Rassehunde-Ausstellungen regeln sich nach den Bestimmungen der VDH-Ausstellungs-Ordnung in der aktuellen Fassung vom 01.08.2021, der VDH-Zuchtrichter-Ordnung sowie den betreffenden Bestimmungen des Ausstellungsreglements der Fédération Cynologique Internationale (FCI):
 - (a) Internationale Rassehunde-Ausstellungen,
 - (b) Nationale Rassehunde-Ausstellungen,
 - (c) termingeschützte Spezial-Rassehunde-Ausstellungen der Rassehunde-Zuchtvereine (auch Gemeinschafts-Rassehunde-Ausstellungen).
- (3) Nicht termingeschützte Ausstellungen bzw. Zuchtschauen unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Ordnung. Auf nicht termingeschützten Ausstellungen bzw. Zuchtschauen dürfen keine Anwartschaften für die Titel „Deutscher Champion (VDH)“, „Deutscher Jugend-Champion (VDH)“, „Deutscher Veteranen-Champion (VDH)“, „Deutscher Champion (SICD)“, „Deutscher Jugend-Champion (SICD)“ oder „Deutscher Veteranen-Champion (SICD)“ in Wettbewerb gestellt werden. Es können Formwertnoten – auch zuchtrelevante – vergeben werden.

§ 3 Ausschreibung

- (1) In sämtlichen Drucksachen, die aus Anlass einer Rassehunde-Ausstellung angefertigt werden, insbesondere in Ausschreibungen und Meldeformularen, ist auf die Mitgliedschaft im VDH und der FCI deutlich hinzuweisen und ggf. darauf, dass die Veranstaltung vom VDH genehmigt und geschützt ist.



-
- (2) Die Ausschreibung muss über Veranstalter, Ausstellungsleitung, Ort, Termin, Tagesplan, VDH- / FCI-Zuchtrichter und Klasseneinteilung sowie Formwertnoten, Titel und Titel-Anwartschaften erschöpfend Auskunft geben, wobei hervorzuheben ist, dass auf die drei Letztgenannten kein Rechtsanspruch besteht. Weiterhin muss die Ausschreibung einen Hinweis auf §4 Ziff.3 der VDH-Ausstellungs-Ordnung beinhalten.

§ 4 Katalog

- (1) Der Katalog muss folgende Mindestangaben beinhalten:
- (a) Veranstalter,
 - (b) Ausstellungsleiter,
 - (c) Ort,
 - (d) Datum,
 - (e) Art der Rassehunde-Ausstellung,
 - (f) Zugehörigkeit zu VDH und FCI durch Verwendung des aktuellen Logos des VDH und FCI an exponierter Stelle,
 - (g) VDH- / FCI-Zuchtrichter,
 - (h) gemeldete und zu bewertende Hunde mit Angabe des vollständigen Namens,
 - (i) Zuchtbuchnummer,
 - (j) Wurfstag,
 - (k) Eltern,
 - (l) Züchter,
 - (m) Eigentümer.
- (2) Im Exemplar für den VDH wird der Eigentümer mit Anschrift aufgeführt (Einverständniserklärung nach Datenschutzgrundverordnung).
- (3) Meldestatistiken dürfen erst nach Katalogschluss veröffentlicht werden.
- (4) Katalogdaten dürfen vor Beginn der Rassehunde-Ausstellung nicht veröffentlicht werden. Werden Kataloge oder Katalogdaten zu Presse Zwecken vor Beginn einer Rassehunde-Ausstellung ausgegeben, ist darauf hinzuweisen, dass diese nicht vor Beginn der Veranstaltung publiziert werden dürfen.

§ 5 Zulassung von Hunden

- (1) Auf Spezial-Rassehunde-Ausstellungen des SICD sind nur Spinone Italiano zugelassen, die dem beim FCI hinterlegtem Standard Nr. 165 entsprechen und in ein von der FCI anerkanntes Zuchtbuch bzw. Register eingetragen sind. Identitätsüberprüfungen der gemeldeten Hunde sind möglich.
- (2) Es gilt ein Ausstellungsverbot für tierschutzwidrig kupierte Hunde aus dem In- und Ausland, wenn:



-
- (a) die Ohren kupiert sind,
 - (b) die Rute kupiert ist (Ausnahme: jagdliche Verwendung gemäß deutschem Tierschutzgesetz).
- (3) Bissige, kranke, krankheitsverdächtige, mit Ungeziefer behaftete Hunde sowie Hündinnen, die sichtlich trächtig, in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind, dürfen nicht in das Ausstellungsgelände eingebracht werden. Wer kranke Hunde in eine Ausstellung einbringt, haftet für die daraus entstehenden Folgen. Nachweislich taube oder blinde Hunde dürfen an einer Ausstellung nicht teilnehmen. Des Weiteren sind kastrierte Rüden (gilt auch für chemisch kastrierte Rüden) nicht zugelassen.
 - (4) Läufige Hündinnen dürfen auf termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen ausgestellt werden.
 - (5) Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden; es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen der Ausstellungsleitung unterblieben.

§ 6 Zulassung von Ausstellern

- (1) Hunde im Eigentum von amtierenden Ausstellungsleitern oder mit dieser Person in Hausgemeinschaft lebenden Personen dürfen nicht gemeldet und ausgestellt werden.
- (2) Sonderleiter und Ringhelfer oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen dürfen Hunde der Rassen, für die sie am Ausstellungstag tätig sind, melden. Sie dürfen keine Hunde der Rasse, für die sie am Ausstellungstag tätig sind, selbst vorführen und müssen während der Bewertung der Klasse, in der ihr Hund vorgestellt wird, den Ring verlassen.
- (3) Personen, die durch Beschluss eines Mitgliedsvereins des VDH von allen Veranstaltungen ausgeschlossen sind, sind von der Teilnahme an Rassehunde-Ausstellungen im SICD-Bereich ausgeschlossen, wenn der VDH den Beschluss auf Antrag des Mitgliedsvereins bestätigt hat.
- (4) Kommerzielle Hundehändler dürfen an Rassehunde-Ausstellungen nicht teilnehmen.

§ 7 Haftung

Die Eigentümer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde angerichtet werden.

§ 8 Pflichten des Ausstellers / Vorführers

- (1) Die Aussteller / Vorführer erkennen an, dass Formwertnoten und Platzierungen des VDH- / FCI-Zuchtrichters unanfechtbar sind und keiner Überprüfung unterliegen. Beleidigungen des VDH- / FCI-Zuchtrichters oder öffentliche Kritik an seinen Bewertungen und Platzierungen sind unzulässig und sind durch die Ausstellungsleitung disziplinarisch zu verfolgen.



-
- (2) Für das rechtzeitige Vorführen der Hunde sind die Aussteller / Vorführer selbst verantwortlich.
 - (3) Die Abstammungsnachweise der gemeldeten Hunde, die Leistungsurkunden bei Gebrauchshunden sowie die Nachweise über Siegertitel sind auf Verlangen vorzulegen.
 - (4) Die korrekte Katalognummer ist von der den Hund vorführenden Person deutlich sichtbar zu tragen.
 - (5) Störendes „double handling“ kann mit Ausschluss des Hundes, zu dessen Gunsten das „double handling“ stattfindet, durch den amtierenden Richter geahndet werden. Eine Störung ist dann anzunehmen, wenn die Beurteilungsvorgänge erschwert oder beeinträchtigt werden. Gegen den Aussteller / Vorführer kann ein Ausstellungsverbot gem. § 32 erteilt werden.
 - (6) Auf dem Ausstellungsgelände ist ein über das Kämmen und Bürsten hinausgehendes Zurichtmachen des Hundes unter Verwendung jedweder Mittel und Hilfen untersagt. Die Verwendung von sog. Galgen ist untersagt. Weder im Bewertungsring, noch im Ehrenring dürfen Hunde auf einem Podest vorgestellt werden. Die Benutzung von Laserpointern ist untersagt. Des Weiteren darf weder im Bewertungs- noch im Ehrenring auf die Abstammung des vorgeführten Hundes und / oder auf den Zwinger (z.B. durch Aufdruck auf die Kleidung) hingewiesen werden.

§ 9 Hausrecht

Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, für die laufende und weitere von ihm durchgeführte Rassehunde-Ausstellungen gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, Hausverbote zu verhängen. Den Anweisungen der Ausstellungsleitung und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 10 Personen im Ring

Außer dem VDH- / FCI-Zuchtrichter, dem zugelassenen VDH- / FCI-Zuchtrichter-Anwärter, dem Sonderleiter, den Ringsekretären, den Ordnern, dem Dolmetscher und den Hundeführern, hat sich während des Richtens niemand im Ring aufzuhalten. Der Ausstellungsleiter hat das Recht, die Bewertungsringe zu betreten. Auf die Beurteilung oder Platzierung der Hunde darf kein Einfluss genommen werden.

§ 11 Klasseneinteilung

- (1) Klasseneinteilung
 - (a) Babyklasse 4 – 6 Monate
 - (b) Jüngstenklasse 6 – 9 Monate
 - (c) Jugendklasse 9 – 18 Monate



-
- | | |
|--------------------------|----------------|
| (d) Zwischenklasse | 15 – 24 Monate |
| (e) Offene Klasse | ab 15 Monate |
| (f) Gebrauchshundeklasse | ab 15 Monate |
| (g) Championklasse | ab 15 Monate |
| (h) Veteranenklasse | ab 8 Jahren |
- (2) Stichtag für die Alterszuordnung ist, wenn der Hund am Tag der Bewertung das geforderte Lebensalter erreicht hat.
 - (3) Eine Meldung in der Veteranenklasse (h) ist nur möglich, wenn der Hund am Tage der Bewertung das 8. Lebensjahr vollendet hat.
 - (4) Die Einrichtung der Klassen (c), (d), (e), (f) und (g) ist verbindlich vorgeschrieben.
 - (5) Jeweils der Rüde und die Hündin der Klassen (c) und (h), die mit V1 bewertet wurden, nehmen am Wettbewerb „Bester Hund der Rasse (BOB)“ teil.
 - (6) Eine Meldung in der Gebrauchshundeklasse (f) ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses das erforderliche Leistungs- / Ausbildungskennzeichen durch das einheitliche FCI-Gebrauchshund-Zertifikat bestätigt wurde. Die Bestätigung ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.
 - (7) Eine Meldung in der Championklasse (g) ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses ein erforderlicher Titel – Internationaler Schönheitschampion der FCI, Nationaler Champion der von der FCI anerkannten Landesverbände, Deutscher Champion (SICD & VDH), VDH-Jahressieger – bestätigt wurde. Die Titel „Deutscher Bundessieger“, „VDH-Europasieger“ und „German Winner“ berechtigen nur in Verbindung mit dem Nachweis einer Anwartschaft für einen Championtitel auf einer anderen Rassehunde-Ausstellung zum Start in der Championklasse. Der Titel „Clubsieger“ berechtigt nur in Verbindung mit dem Nachweis einer Anwartschaft für einen Championtitel auf einer anderen Rassehunde-Ausstellung zur Meldung in der Championklasse auf Spezial-Rassehunde-Ausstellungen. Die Bestätigung hierüber ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.

§ 12 Versetzen eines Hundes

- (1) Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht, Farbschlag, mangels Ausbildungskennzeichen, anderer Voraussetzungen oder durch einen Fehler der Ausstellungsleitung in eine falsche Klasse eingeordnet wurde. Ein solcher Fall ist durch Beiziehen des Meldeformulars zu klären. Ist die Klassenangabe nicht eindeutig, ordnet der Veranstalter den Hund einer Klasse zu.
- (2) Es ist untersagt, einen Hund auf Wunsch eines Ausstellers hin zu versetzen, ohne dass obige Voraussetzungen vorliegen.



§ 13 Formwertnoten und Beurteilungen

- (1) Bei allen Rassehunde-Ausstellungen können folgende Formwertnoten vergeben werden:
 - (a) Vorzüglich V
 - (b) Sehr Gut SG
 - (c) Gut G
 - (d) Genügend Ggd
 - (e) Disqualifiziert Disq.
- (2) In der Baby- und Jüngstenklasse:
 - (a) vielversprechend vv
 - (b) versprechend vsp
 - (c) wenig versprechend wv

13.1 Formwertnoten in der Jugend- und den erwachsenen Klassen

- (1) Vorzüglich
darf nur einem Hund zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahekommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, von großer Klasse ist und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er muss die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.
- (2) Sehr gut
wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.
- (3) Gut
ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt. Die guten Eigenschaften sollten die Fehler überwiegen, so dass der Hund als guter Vertreter seiner Rasse angesehen werden kann.
- (4) Genügend
erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen oder dessen körperliche Verfassung zu wünschen übriglässt.
- (5) Disqualifiziert
erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist, eine Kieferanomalie aufweist, eine nicht standardgemäße Farb- oder Haarstruktur besitzt oder eindeutig Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Form-



wert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassenmerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen disqualifizierenden Fehler hat. Der Grund für die Beurteilung „Disqualifiziert“ ist im Richterbericht anzugeben.

13.2 Hunde ohne Zuerkennung einer Formwertnote in der Jugend- und den erwachsenen Klassen

- (1) Hunde, denen keine der obigen Formwertnoten zuerkannt werden kann, müssen aus dem Ring genommen werden mit dem Vermerk:
 - (a) ohne Bewertung
- (2) Wird ein Hund nicht vorgeführt, kann im Richterbericht vermerkt werden:
 - (a) zurückgezogen
 - (b) nicht erschienen

§ 14 Platzierungen

- (1) Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „Sehr gut“ oder in der Babyklasse und Jüngstenklasse „versprechend“ erhalten haben. Vergeben werden 1., 2., 3. und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig.
- (2) Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „Vorzüglich“, „Sehr gut“, „vielversprechend“ oder „versprechend“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung „Vorzüglich 1“, „Sehr gut 1“, „vielversprechend 1“ bzw. „versprechend 1“.
- (3) Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der einzelnen Hunde der Klasse zu erfolgen.

§ 15 Verspätet erscheinende Aussteller

Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert ist, so scheidet er für die Platzierung aus. Er erhält jedoch eine Formwertnote. Trifft der Aussteller ein, bevor der VDH- / FCI-Zuchtrichter seine Tätigkeit im Ring an diesem Tag beendet hat, so erfolgt die Bewertung des Hundes zu einem vom VDH- / FCI-Zuchtrichter festgelegten Zeitpunkt.



Abschnitt 2 – Wettbewerbe, Titel und Titelanwartschaften

§ 16 Wettbewerbe

- (1) Jeder der nachfolgend genannten Wettbewerbe darf nur von einem einzelnen VDH- / FCI-Zuchtrichter, der dazu berechtigt ist, bewertet werden. Haben mehrere VDH- / FCI-Zuchtrichter die Einzelbeurteilungen vorgenommen, ist der für den jeweiligen Wettbewerb zuständige Richter vorher zu bestimmen.
- (2) Die folgenden Wettbewerbe können anlässlich termingeschützter Rassehunde-Ausstellungen ausgeschrieben werden; dabei dürfen keine Geldpreise ausgelobt werden.

16.1 Bester Hund der Rasse (BOB und Best of Opposite Sex (BOS))

- (1) Bester Hund der Rasse wird für jede Rasse / Varietät, für die von der FCI ein FCI-CACIB vorgesehen ist, für die von der FCI vorläufig anerkannte Rassen, sowie durch den VDH national anerkannte Rassen durchgeführt.
- (2) Die V₁-Jugendhunde, die FCI-CACIB Gewinner und die V₁-Veteranen konkurrieren um das BOB.
- (3) Neben dem BOB muss der Richter auch den besten Hund des anderen Geschlechts (BOS) auswählen.
- (4) Für den Fall, dass ein optionaler Wettbewerb um den Besten des jeweiligen Geschlechts „Best of Sex“ durchgeführt wird, konkurriert der beste Rüde gegen die beste Hündin für das BOB und das BOS.

16.2 Optionaler Wettbewerb Bester Rüde / Beste Hündin

- (1) Mindestens teilnahmeberechtigt sind die V₁-Jugendhunde, die FCI-CACIB-Gewinner und die V₁-Veteranen.
- (2) Der Richter platziert die Hunde nach ihrer Qualität, ohne die Klasse zu berücksichtigen, aus der der Hund kommt.
- (3) Teilnahmeberechtigt sind Hunde, die das VDH- / FCI-CACIB (auf Nationalen oder Spezial-Rassehunde-Ausstellungen eine Anwartschaft auf den Titel „Deutscher Champion (VDH)“ oder Anwartschaft auf den „Deutschen Champion (SICD)“ erhalten haben, die V₁-Jugendhunde und die V₁-Veteranen der Rasse).

16.3 Veteranen-Wettbewerb

- (1) Für alle Rassehunde-Ausstellungen kann ein Veteranen-Wettbewerb durchgeführt werden.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind die „Besten Veteranen der Rasse“. Die Bewertung der Hunde erfolgt durch den VDH- / FCI-Zuchtrichter nach dem Standard. Daneben soll besonders auf die



Kondition dieser Hunde geachtet werden. Die Veranstalter sollten die Veteranen dem Publikum besonders vorstellen. Die besten Veteranen werden platziert (1.-3. Platz).

16.4 Zuchtgruppen-Wettbewerb

- (1) Für alle Rassehunde-Ausstellungen kann ein Zuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden.
- (2) Zuchtgruppen bestehen aus mindestens drei Hunden einer Rasse mit gleichem Zwingernamen. Sie müssen am gleichen Tag bei der Einzelbewertung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben.

16.5 Nachzuchtgruppen-Wettbewerb

- (1) Für alle Rassehunde-Ausstellungen kann ein Nachzuchtgruppen-Wettbewerb ausgeschrieben werden.
- (2) Als Nachzuchtgruppen gelten ein Rüde oder eine Hündin mit mindestens drei und höchstens fünf seiner / ihrer Nachkommen aus der ersten Generation des Rüden / der Hündin.
- (3) Alle vorgestellten Hunde müssen zuvor auf einer Rassehunde-Ausstellung mindestens die Formwertnote „Gut“ erhalten haben.
- (4) Mindestens zwei der vorgestellten Hunde müssen am gleichen Tag ausgestellt worden sein. Die geforderte Formwertnote muss bei der Meldung nachgewiesen werden.
- (5) Beurteilungskriterien sind die Qualität der einzelnen Nachkommen sowie die phänotypische Übereinstimmung mit dem Rüden bzw. der Hündin.

16.6 Paarklassen-Wettbewerb

- (1) Für alle Rassehunde-Ausstellungen kann ein Paarklassen-Wettbewerb ausgeschrieben werden.
- (2) Eine Paarklasse besteht aus einem Rüden und einer Hündin, die einem Eigentümer gehören. Die Beurteilung der Paarklasse ist gleich der Beurteilung der Zuchtgruppen. Gesucht wird das idealtypische Paar. Beide Hunde müssen am gleichen Tag bei der Einzelbewertung die Formwertnote „Gut“ erhalten haben oder in der Veteranenklasse ausgestellt worden sein.

§ 17 Titel und Titel-Anwartschaften

- (1) Die Vergabe von Titeln und Titel-Anwartschaften liegt im Ermessen des VDH- / FCI-Zuchtrichters.
- (2) Eine Vergabe der höchstmöglichen Formwertnote „Vorzüglich“ und der Platzierung des entsprechenden Hundes auf Platz 1 der jeweiligen Klasse ist grundsätzlich nur in Verbindung mit der Vergabe des entsprechenden Titels bzw. Titel-Anwartschaft möglich. Sollte der VDH- /



FCI-Zuchtrichter ausdrücklich keinen Titel bzw. Titel-Anwartschaft vergeben, muss dies vom VDH- / FCI-Zuchtrichter ausdrücklich im Richterbericht erwähnt werden.

17.1 Vergabebestimmungen des Titels „Deutscher Champion (SICD)“

(1) Vergabe der Anwartschaften:

Die Anwartschaften können nur in der Offenen, Zwischen-, Champion- und Gebrauchshundeklasse auf termingeschützten Rassehund-Ausstellungen – getrennt nach Rüden und Hündinnen (Mindestalter 15 Monate) – vergeben werden, wobei der Hund mit „Vorzüglich 1“ bewertet worden sein muss. Die Vergabe liegt im Ermessen des VDH- / FCI-Zuchtrichters. Für den zweitbesten Rüden / die zweitbeste Hündin einer Klasse kann die Reserve-Anwartschaft vergeben werden. Die Reserve-Anwartschaft kann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tage der Ausstellung der Anwartschaftshund bereits die Bedingungen zur Erlangung des Titels „Deutscher Champion (SICD)“ erfüllt hat. Ein Rechtsanspruch auf Anwartschaft bzw. Titelzuerkennung besteht nicht.

(2) Titel:

Der Titel „Deutscher Champion (SICD)“ wird an Hunde verliehen, wenn diese für mindestens vier Anwartschaften unter drei verschiedenen VDH- / FCI-Zuchtrichtern vorgeschlagen wurden, wobei zwischen der ersten und letzten Anwartschaft mindestens zwölf Monate und ein Tag liegen müssen. Wenigstens zwei der Anwartschaften müssen auf einer Clubsiegerschau des SICD oder einer angegliederten Sonderschau des SICD bei termingeschützten Rassehund-Ausstellungen erworben worden sein. Anwartschaften auf den Titel „Deutscher Champion (SICD)“ werden vom SICD am gleichen Tag und Ort in den jeweiligen Klassen nur einmal vergeben. Der Titel „Deutscher Champion (SICD)“ kann nur einmal an einen Hund verliehen werden und kann nur von Vereinen vergeben werden, welche die Rasse Spinone Italiano betreuen.

(3) Zuerkennung des Titels „Deutscher Champion (SICD)“:

Antragsberechtigt ist der Eigentümer des Hundes. Bei Eigentumswechsel während der Anwartschaftszeit begleiten die errungenen Anwartschaften den Hund und gehen an den neuen Eigentümer über.

(4) Für die Zuerkennung des Titels müssen bei der SICD-Geschäftsstelle folgende Unterlagen eingereicht werden:

- (a) vier Original-Anwartschaftskarten oder Kopien der einheitlichen Richterberichtsformulare mit Vermerk der vergebenen Anwartschaft auf termingeschützten Rassehund-Ausstellungen (Bedingungen siehe § 28.3 Abs. 2),
- (b) Kopie der Ahnentafel,
- (c) Angabe des Eigentümers mit aktueller Anschrift (wird auf der Titellurkunde eingetragen).

(5) Über den Titel wird eine Urkunde ausgestellt.



-
- (6) Die Gebühren werden gemäß der Gebührenordnung des SICD erhoben. Die Gebühren sind nach Erhalt der Rechnung, unter Angabe der Rechnungsnummer, auf das Konto des SICD einzuzahlen.

17.2 Vergabebestimmungen des Titels „Deutscher Jugend-Champion (SICD)“

- (1) Vergabe der Anwartschaften:

Die Anwartschaften können nur in der Jugendklasse auf termingeschützten Rassehundeausstellungen an den erstplatzierten Rüden und an die erstplatzierte Hündin, wenn diese mit V₁ bewertet wurden (Mindestalter 9 Monate), vergeben werden. Die Vergabe liegt im Ermessen des VDH- / FCI-Zuchtrichters. Für den zweitbesten Rüden / die zweitbeste Hündin mit der höchstmöglichen Formwertnote kann die Reserve-Anwartschaft vergeben werden. Die Reserve-Anwartschaft kann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tage der Rassehundeausstellung der Anwartschaftshund bereits die Bedingungen zur Erlangung des Titels „Deutscher Jugend-Champion (SICD)“ erfüllt hat. Ein Rechtsanspruch auf Anwartschaft bzw. Titelzuerkennung besteht nicht.

- (2) Titel:

Der Titel „Deutscher Jugend-Champion (SICD)“ wird an Hunde verliehen, wenn diese mindestens für drei Anwartschaften – davon muss mindestens eine Anwartschaft auf einer Clubsiegerschau des SICD oder einer angegliederten Sonderschau des SICD bei termingeschützten Rassehundeausstellungen erworben worden sein – und zwar bei mindestens zwei verschiedenen VDH- / FCI-Zuchtrichtern und ohne zeitliche Einschränkungen. Anwartschaften auf den Titel „Deutscher Jugend-Champion (SICD)“ werden vom SICD am gleichen Tag und Ort in den jeweiligen Klassen nur einmal vergeben. Der Titel „Deutscher Jugend-Champion (SICD)“ kann nur einmal an einen Hund verliehen werden und kann nur von Vereinen vergeben werden, welche die Rasse Spinone Italiano betreuen.

- (3) Zuerkennung des Titels „Deutscher Jugend-Champion (SICD)“:

Für die Zuerkennung des Titels müssen bei der SICD-Geschäftsstelle folgende Unterlagen eingereicht werden:

- (a) drei Original-Anwartschaftskarten oder Kopien der einheitlichen Richterberichtsformulare mit Vermerk der vergebenen Anwartschaft auf termingeschützten Rassehundeausstellungen (Bedingungen siehe § 28.4 Abs. 2),
- (b) Kopie der Ahnentafel,
- (c) Angabe des Eigentümers mit aktueller Anschrift (wird auf der Titelurkunde eingetragen).

- (4) Über den Titel wird eine Urkunde ausgestellt.

- (5) Antragsberechtigt ist der Eigentümer des Hundes. Bei Eigentumswechsel während der Anwartschaftszeit begleiten die errungenen Anwartschaften den Hund und gehen an den neuen Eigentümer über.



-
- (6) Die Gebühren werden gemäß der Gebührenordnung des SICD erhoben. Die Gebühren sind nach Erhalt der Rechnung, unter Angabe der Rechnungsnummer, auf das Konto des SICD einzuzahlen.

17.3 Vergabebestimmungen des Titels „Deutscher Veteranen-Champion SICD“

- (1) Vergabe der Anwartschaften:

Die Anwartschaften können nur in der Veteranenklasse auf termingeschützten Rassehund-Ausstellungen an den erstplatzierten Rüden und an die erstplatzierte Hündin (Mindestalter 8 Jahre) vergeben werden. Die Vergabe liegt im Ermessen des VDH- / FCI-Zuchtrichters. Für den zweitbesten Rüden / die zweitbeste Hündin der Veteranenklasse kann die Reserve-Anwartschaft vergeben werden. Die Reserve-Anwartschaft kann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tage der Ausstellung der Anwartschaftshund bereits die Bedingungen zur Erlangung des Titels „Deutscher Veteranen-Champion (SICD)“ erfüllt hat. Ein Rechtsanspruch auf Anwartschaft bzw. Titelzuerkennung besteht nicht.

- (2) Titel:

Der Titel „Deutscher Veteranen-Champion (SICD)“ wird an Hunde verliehen, wenn diese mindestens für drei Anwartschaften – davon muss mindestens eine Anwartschaft auf einer Clubsiegerschau des SICD oder einer angegliederten Sonderschau des SICD bei termingeschützten Rassehund-Ausstellungen erworben worden sein – und zwar bei mindestens zwei verschiedenen VDH- / FCI-Zuchtrichtern und ohne zeitliche Einschränkungen. Anwartschaften auf den Titel „Deutscher Veteranen-Champion (SICD)“ werden vom SICD am gleichen Tag und Ort in den jeweiligen Klassen nur einmal vergeben. Der Titel „Deutscher Veteranen-Champion (SICD)“ kann nur einmal an einen Hund verliehen werden und kann nur von Vereinen vergeben werden, welche die Rasse Spinone Italiano betreuen.

- (3) Zuerkennung des Titels „Deutscher Veteranen-Champion (SICD)“:

Für die Zuerkennung des Titels müssen bei der SICD-Geschäftsstelle folgende Unterlagen eingereicht werden:

- (a) drei Original-Anwartschaftskarten oder Kopien der einheitlichen Richterberichtsformulare mit Vermerk der vergebenen Anwartschaft auf termingeschützten Rassehund-Ausstellungen (Bedingungen siehe § 28.5 Abs. 2),
- (b) Kopie der Ahnentafel,
- (c) Angabe des Eigentümers mit aktueller Anschrift (wird auf der Titelurkunde eingetragen).

- (4) Über den Titel wird eine Urkunde ausgestellt.

- (5) Antragsberechtigt ist der Eigentümer des Hundes. Bei Eigentumswechsel während der Anwartschaftszeit begleiten die errungenen Anwartschaften den Hund und gehen an den neuen Eigentümer über.



-
- (6) Die Gebühren werden gemäß der Gebührenordnung der SICD erhoben. Die Gebühren sind nach Erhalt der Rechnung, unter Angabe der Rechnungsnummer, auf das Konto des SICD einzuzahlen.

Abschnitt 3 – Termingeschützte Spezial-Rassehunde-Ausstellungen

§ 18 Termenschutz

- (1) Anträge auf Genehmigung und Termenschutz müssen rechtzeitig vor dem Veranstaltungstermin, spätestens bis zum 8. des Vormonats, in dem die Spezial-Rassehunde-Ausstellung stattfinden soll, bei der VDH-Geschäftsstelle eingehen,
- (2) Wenn im Umkreis von 200 km (Luftlinie) am gleichen Tag eine Internationale oder Nationale Rassehunde-Ausstellung stattfindet, ist die Zustimmung des Veranstalters dieser Rassehunde-Ausstellung erforderlich (Genehmigungsvermerk des Veranstalters).
- (3) Der SICD darf am gleichen Ort und am gleichen Tag nur eine Spezial-Rassehunde-Ausstellung durchführen.

§ 19 Veranstalter

Veranstalter ist der SICD. Über die Zulassung zu SICD-Spezial-Rassehunde-Ausstellungen entscheidet der SICD in eigener Verantwortung.

§ 20 Reihenfolge des Richtens

- (1) Das Richten der Hunde wird wie folgt durchgeführt:
 - (a) Babyklasse,
 - (b) Jüngstenklasse,
 - (c) Veteranenklasse,
 - (d) Jugendklasse,
 - (e) Zwischenklasse,
 - (f) Championklasse,
 - (g) Gebrauchshundeklasse,
 - (h) Offene Klasse.
- (2) Die Offene Klasse muss jeweils für Rüden und Hündinnen grundsätzlich als letzte Klasse gerichtet werden.



§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ausstellungsordnung ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Jede Änderung / Ergänzung bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
- (3) Diese Ausstellungsordnung ersetzt alle bisherigen Fassungen und tritt mit Eintragung der Satzung durch das Amtsgericht in Kraft. Sie wird beim Registergericht hinterlegt. Die Vereinsgerichtsordnung ist auf der Homepage und / oder in der Clubzeitschrift zu veröffentlichen.